



Informationen zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Investmentgesellschaften (InvMaRisk)

Am 30.06.2010 hat die BaFin das oben genannte Rundschreiben veröffentlicht, mit dem sie Mindestanforderungen für die Ausgestaltung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und insbesondere des Risikomanagements von Kapitalanlage- und Investmentaktiengesellschaften bestimmt. Für die Umsetzung der beschriebenen Anforderungen haben die entsprechenden Gesellschaften sechs Monate ab Veröffentlichungsdatum Zeit.

Die InvMaRisk orientiert sich hinsichtlich Aufbau und Inhalt an der MaRisk (BA), trägt aber natürlich dem von Banken abweichenden Geschäftsmodell wie auch der besonderen Risikostruktur von Kapitalanlagegesellschaften Rechnung. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Anforderungen:

- Allgemeine und besondere Anforderungen an das Risikomanagement bezüglich Investmentvermögens- und Gesellschaftsebene
- Anforderungen an Organisationsrichtlinien
- Anforderungen an die technisch-organisatorische Ausstattung und ein Notfallkonzept
- Anforderungen an das Outsourcing
- Anforderungen an eine Compliance-Funktion
- sowie Anforderungen an eine Interne Revision.

In welchen Bereichen können wir Sie unterstützen?

Immer dann, wenn die Geschäfte der Gesellschaft selbst und damit typische Compliance-Aufgaben betroffen sind, stehen wir Ihnen mit unserem Fachwissen zur Verfügung. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Kontrollaufgaben, wie sie von der InvMaRisk auch beschrieben werden:

Kontrolle ob

- die Geschäftsunterlagen vollständig und zeitnah vorliegen

- Angaben der Fondsmanager richtig und vollständig sind und – soweit vorhanden – mit den Angaben auf Maklerbestätigungen, Ausdrucken aus Handelssystemen oder Ähnlichem übereinstimmen,
- es sich um für das Investmentvermögen zulässigen Geschäfte handelt,
- relevante Anlagegrundsätze bzw. Anlagegrenzen erfüllt sind sowie die Abschlüsse den sonstigen gesetzlichen Regelungen entsprechen,
- die Abschlüsse sich hinsichtlich Art und Umfang im Rahmen der festgesetzten Limits bewegen,
- marktgerechte Bedingungen vereinbart sind,
- die Ausführungswege den vorgegebenen Grundsätzen entsprechen und
- Abweichungen von vorgegebenen Standards vereinbart sind.

Alle Aufgaben können wir im Rahmen einer ausgelagerten Compliance-Funktion wahrnehmen oder Sie bei der Umsetzung der Aufgaben Ihres bereits installierten Compliance-Systems beraten.

Falls Sie noch keine Compliance-Funktion eingerichtet haben, ist im Hinblick auf die Anforderungen der InvMaRisk an Compliance Folgendes zu beachten:

Die Gesellschaft hat angemessene Grundsätze aufzustellen, Mittel vorzuhalten und Verfahren einzurichten und auf Dauer einzuhalten, die darauf ausgelegt sind, jedes Risiko der Nichteinhaltung der im InvG oder im WpHG festgelegten Pflichten sowie die damit verbundenen Risiken aufzudecken. Ferner hat die Gesellschaft angemessene Maßnahmen und Verfahren zu ergreifen, um dieses Risiko auf ein Minimum zu begrenzen und die BaFin in die Lage zu versetzen, ihre Befugnisse wirksam einzurichten. Dementsprechend muss eine Gesellschaft auch eine unabhängige Compliance-Funktion einrichten, die folgende Aufgaben wahrnimmt:

- die Überwachung und regelmäßige Bewertung von Angemessenheit und Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen, Grundsätze und Verfahren sowie
- die Beratung und Unterstützung der für die Dienstleistungen und Tätigkeiten zuständigen relevanten Personen im Hinblick auf die Einhaltung der im InvG und WpHG für die Gesellschaft festgelegten Pflichten.

Wir helfen Ihnen gerne dabei, Ihre bestehende Compliancefunktion hinsichtlich dieser wie auch aller weiteren hierzu in der InvMaRisk beschriebenen Anforderungen zu überprüfen, bei der Anpassung an diese zu beraten und für Sie passende Konzepte zu entwickeln.

Auch im Bereich des Datenschutzes legt die InvMaRisk zahlreiche Anforderungen fest, bei denen wir Sie sehr kompetent begleiten können. Hier sind vor allem folgende Punkte zu benennen:

- die Einrichtung von angemessenen Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung,

- die Entwicklung von Standards zur Ausgestaltung der IT-Systeme sowie Ausgestaltung von IT-Zugriffsrechten sowie
- die Entwicklung eines angemessenen Notfallkonzeptes.

Falls Sie bereits einen eigenen Datenschutzbeauftragten haben, unterstützen wir Sie bei der Umsetzung dieser teils sehr komplexen Aufgaben. Im Falle, dass Sie aufgrund der neuen Anforderungen nun erstmalig einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, nehmen wir diese Funktion gerne für Sie wahr.

Wir sind sicher, dass wir für Sie in allen Compliance und Datenschutz betreffenden Bereichen der InvMaRisk maßgeschneiderte Lösungen entwickeln können.

Wenden Sie sich bei An- und Rückfragen daher gerne an:

Thomas Gutte

Telefon 0611 / 204 74 29,

FAX 0611 / 204 74 34 oder

E-Mail: thomas.gutte@cdc-ug.de